



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 67 Filme von künstlerischem Wert (16.4.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Steuerstellen von der ihnen durch Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. eingeräumten Befugnis nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie es vom Standpunkte der Kulturpflege aus wünschenswert wäre. Diese Erscheinung ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert besitzt, für die einzelne Steuerstelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Um den Steuerstellen die Feststellung der kulturellen Bedeutung eines Films zu erleichtern, sind die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin und die Bayerische Lichtbildstelle in München ermächtigt worden, auf Antrag der Hersteller Zeugnisse darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Film der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. Die von einer dieser Bildstellen ausgefertigten Zeugnisse haben für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Da bei der Art des von den Bildstellen durchzuführenden Prüfungsverfahrens volle Gewähr dafür gegeben ist, daß nur solche Filme mit Zeugnissen ausgestattet werden, deren Kulturwertigkeit einwandfrei feststeht, werden die Steuerstellen ersucht, bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerische oder volksbildende Bedeutung von einer der genannten Bildstellen anerkannt ist, die Vergnügungssteuer gemäß Art. II § 8 Abs. 3 der oben angeführten Bestimmungen des Reichsrates auf die Hälfte zu ermäßigen. Eine wenn auch geringere Steuerermäßigung wird auch dann empfohlen, wenn ein anerkannter Kulturfilm zusammen mit einem gewöhnlichen Spielfilm vorgeführt wird.

*

Liste der als volksbildend anerkannten Bildstreifen.

66

RdErl. d. MdI. v. 16. 9. 1925 — IV St 603 II.

(MBIIV. S. 970.)

Den RdErl. v. 14. 5. 1925 (MBIIV. S. 535)*) hebe ich der Kostenersparnis halber auf. Die Bekanntgabe der von dem Ausschuß bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin als volksbildend anerkannten Bildstreifen erfolgt mithin für die Folge amtlich nur noch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Bildstreifen von künstlerischem Wert.

67

RdErl. d. MfWKuV. v. 16. 4. 1926 — U IV Nr. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, A III W — [vgl. IId. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des **künstlerischen** Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

*) Nicht abgedruckt, da überholt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

*

68 Vergnügungssteuer bei Vorführungen von Bildstreifen.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 12. 1926

— IV St 1575 u. II B 13 805.

(MBliV. S. 1093.)

Im Einvernehmen mit dem Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung machen wir darauf aufmerksam, daß die steuerliche Bevorzugung nach Art. II § 9 Abs. 2 u. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] bzw. nach den entsprechenden Vorschriften besonderer Vergnügungssteuerordnungen nicht nur den seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsratsbestimmungen, sondern auch den schon früher von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme oder als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen zukommt, und zwar auch dann, wenn in den älteren Bescheinigungen Ausdrücke wie „zu Lehrzwecken geeignet“, „überwiegend volksbildend“ oder ähnliche Wendungen gebraucht sind, mit denen nach der früheren Übung der belehrende oder volksbildende Charakter des Bildstreifens bezeichnet wurde.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

*

69 Geschäftsordnung der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 14. März 1932.

§ 1.

(1) Für die der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht nach Artikel II § 9 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] zugewiesene Aufgabe, Bildstreifen als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilme anzuerkennen, werden besondere Kammern (Filmkammern) gebildet.

(2) Die Filmkammern sind örtlich zuständig für diejenigen Antragsberechtigten (§ 11 Abs. 2), die ihre Niederlassung in Preußen oder einem anderen deutschen Lande mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben. Bestehen mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.